

20.10.2021

Bestätigung zum Mindestlohngesetz (MiLoG) und zum Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG)

1. Wir verpflichten uns, für den Fall der Auftragserteilung, unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie weiteren Personen, für die der Anwendungsbereich des MiLoG nach § 22 MiLoG eröffnet ist, bei der Ausführung der beauftragten Leistungen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland mindestens dasjenige Entgelt zu zahlen, das durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) oder einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, oder durch eine Rechtsverordnung nach §§ 7, 7 a oder § 11 AentG festgesetzt ist.
2. Unsere Pflicht zur Zahlung des Mindestentgeltes erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) entliehen sind und bei uns eingesetzt werden. In diesem Fall verpflichten wir uns, mit dem Verleiher zu vereinbaren, dass den uns überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Mindestlohn nach dem MiLoG bzw. das für die Ausführung der Leistung geltende Mindestentgelt im Sinne des AentG gezahlt wird.
3. Wir holen unsererseits von unseren Nachunternehmern die Zusage ein, die in Ziffer 1 und 2 genannten Verpflichtungen ihrerseits einzuhalten sowie auch den von ihnen eingesetzten Nachunternehmern aufzuerlegen, Zusagen nach Ziffern 1 und 2 abzugeben.

R. Herrig, M. Decker